

Bundesland

Tirol

Kurztitel

Feldschutzgesetz 2000, Tiroler

Kundmachungsorgan

LGBI.Nr. 58/2000 zuletzt geändert durch LGBI.Nr. 56/2002

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

07.06.2002

Index

6120 Feldschutz, LKulturwachen

Text**1. Abschnitt
Schutz des Feldgutes****§ 1****Feldgut**

(1) Feldgut sind landwirtschaftliche Grundflächen sowie die auf offener Flur befindlichen Sachen, die unmittelbar oder mittelbar einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen oder die in einem landwirtschaftlichen Betrieb hervorgebracht wurden.

(2) Landwirtschaftliche Grundflächen im Sinne des 1. und 2. Abschnittes sind Grundflächen, die

- a) landwirtschaftlich genutzt werden oder,
- b) sofern sie nur vorübergehend nicht landwirtschaftlich genutzt werden, nach ihrer Beschaffenheit zur landwirtschaftlichen Nutzung geeignet sind.

(3) Zum Feldgut gehören insbesondere:

- a) Äcker, Wiesen, Almen, Gärten und dergleichen;
- b) Feldstadel, Almgebäude und Bienenhäuser;
- c) Anlagen, die der Fischzucht dienen;
- d) Wege und Bringungsanlagen;
- e) Einfriedungen wie Zäune, Mauern, Hecken, Gatter, Viehsperren und Gräben;
- f) Be- und Entwässerungsanlagen sowie Gülleanlagen;
- g) Milchleitungen;
- h) landwirtschaftliche Tiere;

- i) Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Fahrzeuge und sonstige Transportmittel;
- j) Getreide-, Heu- und Strohschober und -ballen;
- k) Samen, Saaten, Setzlinge, Stecklinge, Bäume, Sträucher, Früchte, Laub, Streu, Rasen, Erde und Dünger.

Zuletzt aktualisiert am

16.04.2020

Gesetzesnummer

20000058

Dokumentnummer

LTI40007977